

Bürgerbeteiligung im Rahmen von ein- und zweistufigen offenen Wettbewerben

Grundsätze:

- Die Anonymität bleibt bei jeder Form der Bürgerbeteiligung bis zur abschließenden Entscheidung des Preisgerichtes aufrecht.
- Bürgerbeteiligungsprozesse können und sollen ein wesentlicher Teil der Vorbereitung eines Wettbewerbs sein. Durch Einbeziehung der Bürger(innen) können schon im Vorfeld Anregungen zur Aufgabenstellung aufgenommen werden.
- Eine Präsentation von (ausgewählten) Wettbewerbsarbeiten und die Einholung von Bürgermeinungen finden in einem geeigneten Verfahrensstadium statt, bspw. zwischen 1. und 2. Wettbewerbsstufe oder zum Abschluss der zweiten Stufe vor deren Jurierung.
- Der/die Auslober(in) veranlasst ausreichende Vorkehrungen zur Vertraulichkeit und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und sorgt für den gleichen Wissenstand unter den Teilnehmer(inne)n.
- Bürgermeinungen haben beratenden Charakter und werden in den Empfehlungen und Argumentationen des Preisgerichtes berücksichtigt, die Entscheidungen trifft jedoch ausschließlich das Preisgericht.

Musterablauf:

1. Vorgangsweise

- 1.1. Bei zweistufigen Wettbewerben werden die vom Preisgericht für die 2. Wettbewerbsstufe ausgewählten Wettbewerbsarbeiten ausgestellt und interessierten Bürger(inne)n die Möglichkeit zur Abgabe von Meinungen geboten. Die Kommentare der Jury werden zur Verfügung gestellt. Die gesammelten Bürgermeinungen werden von dem/der Verfahrensorganisator(in) strukturiert aufbereitet. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird bei der nachfolgenden Sitzung des Preisgerichtes vor Beginn der 2. Wettbewerbsstufe beratend in die Empfehlungen für diese 2. Stufe einbezogen.
- 1.2. Bei einstufigen Wettbewerben findet die Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten und die Einholung von Bürgermeinungen vor der Beurteilung durch das Preisgericht statt. Die gesammelten Bürgermeinungen werden von dem/der Verfahrensorganisator(in) strukturiert aufbereitet und in der nachfolgenden Sitzung des Preisgerichtes in beratender Funktion einbezogen.
- 1.3. Die Ausstellung sollte eine Einführung in die Aufgabenstellung des Projekts beinhalten und sollte begleitet, bzw. kuratiert werden.

2. Zur Ausstellungsorganisation

- 2.1. Die Besucher(innen) der Ausstellung unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung: Nach persönlicher Registrierung durch Unterschrift wird anerkannt, dass Ton- und Bildaufnahmen und Kontakte zu Preisrichtern untersagt sind.
- 2.2. Der/die Verfahrensorganisator(in) organisiert regelmäßig Führungen durch die Ausstellung. Eine schriftliche Erklärung zu den Wettbewerbsarbeiten sollte angeboten werden. Sämtliche Erklärungen und Anleitungen zur Ausstellung und den Arbeiten sind neutral und wertungsfrei. Die Hausordnung sollte das Verbot der Film- und Fotoaufnahmen auch für Medienvertreter(innen) verbindlich klarstellen.
- 2.3. Eine digitale Ausstellung der ausgewählten Wettbewerbsarbeiten ist zum Schutz der Vertraulichkeit im laufenden Wettbewerb nicht möglich. Partizipationsprozesse zur Vorbereitung eines Wettbewerbs können hingegen auch über geeignete Online-Tools durchgeführt werden.
- 2.4. Die Pflichten des Preisgerichts gehen im Fall einer Bürgerbeteiligung während des laufenden Wettbewerbs über die bisherige WOA 2010 hinaus: Preisrichter(innen) sind verpflichtet, alle in ihrem Einflussbereich liegende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinflussung durch die Ausstellung oder die Ausstellungsbesucher(innen) zu vermeiden. Diese Pflichten des Preisgerichts werden in § 3 WOA entsprechend ergänzt.
- 2.5. Verfahrensorganisator(in) und Preisgericht sind angehalten, dem Bericht über die Bürgerbeteiligung in der nachfolgenden Sitzung des Preisgerichts die entsprechende Behandlung einzuräumen und diese im Protokoll nachvollziehbar wiederzugeben.

3. Medienarbeit

Für das Gelingen des Bürgerbeteiligungsprozesses ist eine entsprechende mediale Vorbereitung und Begleitung essentiell. Eine inhaltliche Berichterstattung über die ausgestellten Arbeiten muss jedoch unterbleiben. Das Ergebnis des Preisgerichts wird in einer öffentlichen Veranstaltung durch den/die Vorsitzende(n) oder Stellvertreter(in) unter Teilnahme des/der Gewinner(in) präsentiert.

4. Inhalt der Wettbewerbsunterlage

Empfohlen wird, den Ablauf der Bürgerbeteiligung zumindest in den angeführten Eckpunkten aus Transparenzgründen schon in der Wettbewerbsunterlage darzustellen.